



FSG Fachausschuss POLIZEI

Fraktion Sozialdemokratischer GewerkschafterInnen / Klub der Exekutive



St. Pölten, am 22.05.2017

Werte Kolleginnen!
Werte Kollegen!

Betreff: Meldeauskunft
Sperrung gem. § 18 Abs. 2 Meldegesetz

Im Zuge von Amtshandlungen gegen sogenannte „Staatsverweigerer“ mit allen möglichen Gruppierungen, aber auch wegen sonstiger Vorfälle, werden wir immer wieder von Euch bezüglich der Auskunftssperre nach dem Meldegesetz angesprochen.

§ 18 Abs. 2 des Meldegesetzes 1991 sieht vor, dass jeder gemeldete Mensch bei der Meldebehörde eine Auskunftssperre bei Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses beantragen kann.

Eine generelle, automatische Auskunftssperre ist derzeit nicht möglich und muss von jedem/jeder einzelnen Exekutivbediensteten beantragt werden.

Soweit dieses schutzwürdige Interesse auf dienstliche Gegebenheiten zurückzuführen ist und eine Auskunftssperre wegen besonderer Gefährdung zur Eigensicherung des Antragstellers geboten ist, kann eine Auskunftssperre von Amts wegen erwirkt werden.

Vorgehensweise

Vom betroffenen Bediensteten kann ein begründeter Antrag im Dienstweg an das/die für ihn zuständige Büro/Abteilung/BPK/SPK um Ausstellung einer formlosen Bescheinigung zur Vorlage an das jeweilig zuständige Meldeamt gestellt werden. Die Auskunftssperre kann für die Dauer von höchstens fünf Jahren verfügt oder verlängert werden. **(Musterantrag beigelegt)**

Kann ein Bediensteter nach Ausscheiden aus dem Polizeidienst ein bestehendes Interesse glaubhaft machen, steht es ihm offen, den Fortbestand einer Meldeauskunftssperre bei der Meldebehörde zu erwirken

**immer am Laufenden auf www-fsg-polizei-noe.at
www.facebook.com/fsg.polizei.noe**

Mit besten Grüßen



Martin Noschke
0664/323 02 77



Hartmut Schmid
0664/870 43 04



Peter Almasberger
0664/405 24 73



Christian Valhaber
0664/256 10 22